

Hinweis:

Dieses Formblatt ist für Sie nur bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems relevant. Es wurde von der Bundesnetzagentur auf Basis von gesetzlichen Vorgaben erstellt. Die EnBW ist verpflichtet, Ihnen diese Informationen aufgrund des bestehenden Energielieferungsvertrags zur Verfügung zu stellen.

Formblatt für die Datenkommunikation mit einem Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten gemäß § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) – Stand 1. Juli 2026

Präambel

(1) ¹Das folgende Formblatt dient der Verpflichtung aus § 54 MsbG. ²Hiernach muss Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, ein leicht verständliches Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. ³Das Formblatt ist Bestandteil der konsolidierten Messstellenverträge zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Lieferant, die durch die Bundesnetzagentur im Verfahren BK6-24-125 festgelegt wurden.

(2) ¹Bei dem vorliegenden Formblatt handelt es sich um den Standard für Übermittlungsvorgänge für alle erzeugenden Einspeisestellen und verbrauchenden Entnahmestellen, die vollständig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind. ²Dieses Formblatt bezieht sich auf die vom Messstellenbetreiber zu erbringenden Standardleistungen. ³Der Zweck der Datenkommunikation liegt dabei in der Bilanzierung und Abrechnung.

(3) ¹Lieferanten und Kunden können darüber hinaus individuelle und abweichende Regelungen bzgl. Art und Umfang der vom Messstellenbetreiber zu übermittelnden Werte, Intervalle, Fristen und Empfänger vereinbaren. ²Auch im Hinblick auf die Dienste eines Energie-Service-Anbieters (ESA) sind solche Vereinbarungen möglich.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Rollenbeschreibungen

(1) Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für die Beteiligten verwendet:

Abkürzung	Beteiligter
NB	Netzbetreiber
LF	Lieferant
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
MSB	Messstellenbetreiber

(2) Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind für die Begriffsbestimmungen § 2 MsbG in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 3 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

(3) Es gelten für die Marktkommunikation die Vorgaben der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM) der Bundesnetzagentur (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Messwerterhebung

(1) Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren in der aus den im Zählerstand gebildeten Energiemenge im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

(2) ¹Darüber kann der Messstellenbetreiber sog. Netzzustandsdaten erheben. ²Diese umfassen Daten und Informationen, die zur Ermittlung des Netzzustandes verarbeitet werden können. ³Der Messstellenbetreiber darf diese nach § 56 MsbG nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erheben. ⁴Solche Fälle liegen vor, wenn Netzzustandsdaten für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen erhoben werden

- an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG oder
- an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen; im Übrigen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden.

(3) In anderen als den vorgenannten Regelfällen dürfen Netzzustandsdaten nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten darstellen.

§ 3 Weitere Datenkommunikation

¹Durch die Bestellung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG kann im Einzelfall eine weitere Datenkommunikation ausgelöst werden, wie ins-

besondere durch die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüssen. ²Dies gilt auch dann, wenn der Nachfrager der Zusatzleistung und der Vertragspartner des Messstellenvertrages nicht identisch sind.

§ 4 Darstellung der zu übermittelnden Werte

(1) Eine Darstellung der zu übermittelnden Werte erfolgt in der nachfolgenden Tabelle.

(2) Im Rahmen der tabellarischen Darstellung der zu übermittelnden Werte sind die dort verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- Einspeise- und Entnahmestelle (Marktllokation)
- Lokation, an der Energie gemessen wird samt der zur Ermittlung und ggfs. Übermittlung der Messwerte erforderlichen technischen Einrichtungen (Messlokation)
- Netzanschluss (Netzlokation)

(3) Netzzustandsdaten werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt, da sie technisch nicht über denselben Weg wie Messwerte übertragen werden.

Bitte die Tabelle auf der nächsten Seite beachten!

Nr.	Auslöser	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Empfänger			
					NB	LF	ÜNB	MSB
1	Turnusmäßige / regelmäßige Ablesung	Marktllokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	x	--
			Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats	monatlich	x	x	--	--
		Netzllokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	--	--
		Messlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	--	x
2	Lieferbeginn / Neuanlage / Beginn der Ersatz- / Grundversorgung / Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation	Messlokation	Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr (Monatswechsel)	monatlich	x	x	--	x
			Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsbeginns	einmal für Auslöser	x	x	--	x
3	Lieferende / Anfrage zur Beendigung der Zuordnung des LFA zur Marktllokation bzw. Tranche	Marktllokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesetermin und dem bestätigten Zuordnungsende	einmal für Auslöser	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsendes	einmal für Auslöser	x	x	--	x
4	Zwischenablesung	Marktllokation	Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin	einmal je Anforderung	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand des Zwischenablesetermins 00:00 Uhr	einmal je Anforderung	x	x	--	x
5	Gerätewechsel, Geräteübernahme und Änderung der Konfiguration	Marktllokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem Geräteeinbaudatum 00:00 Uhr, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder der Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin bzw. bei Stilllegung zwischen dem Folgetag 00:00 Uhr des Geräteausbaudatums und dem letzten Ablesetermin	einmal je Auslöser	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand zum Geräteausbauzeitpunkt, Geräteeinbauzeitpunkt, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder zur Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr	einmal je Auslöser	x	x	--	x

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem durch Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber im bestehenden EnBW-Stromlieferungsvertrag – Stand 1. Juli 2026

1. Was ist im Zusammenhang mit den Mess- und Steuerungseinrichtungen zu beachten? Wo erhalten Sie weitere Informationen zum Messstellenbetrieb?

Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, sowie, soweit erforderlich, auch die Steuerungseinrichtungen. Weitere Informationen zum Messstellenbetrieb erhalten Sie unter www.enbw.com bzw. können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

2. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis

versehenen Beauftragten, den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu ermöglichen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist. Dabei werden Sie mindestens 2 Wochen vorher durch einen Aushang am oder im jeweiligen Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.

3. Welche Ansprüche und Einsichtsrechte stehen Ihnen hinsichtlich Ihrer Verbrauchswerte zu?

Sie haben einen Anspruch gegenüber Ihrem Messstellenbetreiber hinsichtlich der Einsichtnahme und Bereitstellung von (historischen) Verbrauchsinformationen sowie Messwerten, sofern bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes

Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes vorhanden ist. Nähere Informationen dazu können Sie auf der Internetseite Ihres Messstellenbetreibers entnehmen.

4. Wo erhalten Sie weitere Informationen, welcher grundzuständige Messstellenbetreiber für Sie zuständig ist?

In Ihrer Stromrechnung ist der für Sie zuständige Messstellenbetreiber aufgeführt.